

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH für das  
Geschäftsjahr 2023

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH (TüBus) für das Geschäftsjahr 2023 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüBus vorgenommen

### Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschafterversammlung der TüBus GmbH für die Entlastung des Aufsichtsrats zuständig.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der TüBus und der daraus möglichen Interessenskonflikte, soll ein Beschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden. Die Beschlussfassung dazu erfolgt vom Gemeinderat.

## 2. Sachstand

### 2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2023 der TüBus vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2023 in Höhe von 8.136.189 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treu-berater GmbH, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 empfohlen.

### 2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus

Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüBus wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt sind Alleingesellschafter der TüBus. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TüBus und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der TüBus sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenskonflikt ergeben. Die Stadt kann als Gesellschafterin der swt einen möglichen Interessenskonflikt vermeiden und das zuständige Organ von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus autorisieren. Die Beschlussfassung dazu erfolgt vom Gemeinderat.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

## 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus der Gesellschafterversammlung der TüBus. Diese Variante hebt einen möglichen Interessenskonflikt nicht auf.